



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Erscheint in der Regel jede Woche
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

- Inhalt**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Lechfeld Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2018**
 - **22. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen**
 - **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**
 - **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2018**
 - **Schulverband Westendorf; 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Westendorf (Änderungssatzung zur Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 06.06.2018**
 - **Schulverband Nordendorf; Satzung für die Benutzung der außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf (Außerschulische Betreuungssatzung) vom 07.06.2018**
 - **Schulverband Nordendorf; Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Betreuung an der Grundschule Nordendorf vom 07.06.2018**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Lechfeld Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2018

I. Siehe Anlage 1

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.05.2018 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan ist vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld, Von-Imhof-Str. 6, 86836 Untermeitingen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme aufzulegen.

Augsburg, 05.06.2018

22. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 18.06.2018 um 09:00 Uhr

im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal 184, 1. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Aktueller Bericht des Fachbereichs Soziales
2. Aktueller Bericht des Fachbereichs Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen
3. Bericht aus der Arbeit der Seniorenberatung – Fachstelle für pflegende Angehörige
4. Werben für Pflegeberufe
5. Verschiedenes
6. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 06.06.2018

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flur-Nr. 262 der Gemarkung Kutzenhausen, Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Anton Eschey hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flur-Nr. 262 der Gemarkung Kutzenhausen beantragt. Dabei soll bei der bereits bestehenden und bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage die elektrische Leistung der beiden Blockheizkraftwerke (BHKW) auf 500 kW_{el} erhöht

werden. Das BHKW 1 soll entdrosselt und später ausgetauscht werden. Zusätzlich wird eine Umwallung aus Betonfertigteilen bzw. aus Erdaushub errichtet.

Die Anlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben. Es werden ca. 1.157.103 m³ Biogas pro Jahr erzeugt, das zur Strom- und Wärmeproduktion genutzt wird. Gülle wird hierbei nicht eingesetzt. Der Gärrückstand wird als wertvoller Dünger landwirtschaftlich verwendet.

Die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas ist der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zugeordnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend dem § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorlagen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Östlich der Anlage, in ca. 1.800 m Entfernung, befinden sich Teilflächen des „FFH-Gebiets Schmuttertal“. Die Biogasanlage ist zu weit entfernt, um mit Einwirkungen rechnen zu müssen.

Hinweise auf das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt.

Das Grundstück befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Es liegen dadurch keine besonderen örtlichen Gegebenheiten der Schutzkriterien vor, die die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung auslösen würden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Augsburg, 06.06.2018

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2018

I. Siehe Anlage 2

II. **„ZV+VG)...** Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 117 Abs. 1 GO und Art. 50 Abs. 1 Ziff. 3 KommZG die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24.05.2018 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan ist vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Marktes Thierhaupten, Marktplatz 1, 86672 Thierhaupten innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 08.06.2018

Schulverband Westendorf

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Westendorf (Änderungssatzung zur Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 06.06.2018

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Westendorf hat in ihrer Sitzung vom 18.05.2018

- die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Westendorf (Änderungssatzung zur Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 06.06.2018

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde des Schulverbands Westendorf die Satzung gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 3

Augsburg, 11.06.2018

Schulverband Nordendorf

Satzung für die Benutzung der außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf (Außerschulische Betreuungssatzung) vom 07.06.2018

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Nordendorf hat in ihrer Sitzung vom 09.05.2018

- die Satzung für die Benutzung der außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf (Außerschulische Betreuungssatzung) vom 07.06.2018

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde des Schulverbands Nordendorf die Satzung gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 4

Augsburg, 11.06.2018

Schulverband Nordendorf Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschuli- sche Betreuung an der Grund- schule Nordendorf vom 07.06.2018

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Nordendorf hat in ihrer Sitzung vom 09.05.2018

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Betreuung an der Grundschule Nordendorf vom 07.06.2018

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde des Schulverbands Nordendorf die Satzung gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 5

Augsburg, 11.06.2018

Martin Sailer
Landrat

Haushaltssatzung

=====

des Wasserzweckverbandes Lechfeld
Landkreis Augsburg
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 41 Abs .1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.318.500 €
-----------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.172.000 €
-----------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 780.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

- 2 -

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

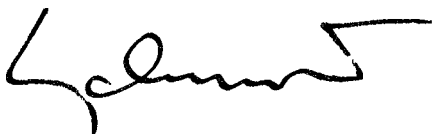
§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Untermeitingen, **30. MAI 2018**
Wasserzweckverband Lechfeld



Schropp
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe (Landkreis Augsburg) erlässt auf Grund der Art. 41 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **849.700 €**
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **479.500 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf **63.800 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €**
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Thierhaupten, den 07.06.2018



Zweckverband zur Wasserversorgung
der Thierhauptener Gruppe

Toni Brugger
Verbandsvorsitzender

Schulverband Westendorf

Landkreis Augsburg

1. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Einrichtung Mittagsbetreuung an
der Grundschule Westendorf

(ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR MITTAGSBETREUUNGSgebührensatzung)

Der Schulverband Westendorf erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 11 KommZG, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- (BayRS 2020-1-1-1) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG; BayRS 2024-1-1) für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Westendorf“ folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG:

Die bisherige Satzung in der Fassung vom 02.01.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

Betreuung bis	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
Kategorie 1 14:00 Uhr	38,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €
Kategorie 2 15:30 Uhr	46,00 €	53,00 €	60,00 €	66,00 €

Die Buchung ist nur innerhalb einer Kategorie möglich.

Gebührensatzung Mittagsbetreuung Grundschule Westendorf

1. Änderungssatzung

- (2) Die Gebühr für das Mittagessen incl. der Getränke beträgt 4,00 Euro.
- (3) Für die Mittagsbetreuung während den Ferienzeiten (Ferienbetreuung) wird eine Gebühr in Höhe von 8,00 Euro pro Betreuungstag erhoben. Die Mindestbuchungszeit beträgt eine Woche. Die Gebühr entfällt, wenn für den Zeitraum der Ferienbetreuung die Regelbetreuung gemäß § 4 Abs. 1 gebucht ist.
- (4) Die Geschwisterermäßigung gemäß § 5 Abs. 1 findet für die Ferienbetreuung keine Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Westendorf, den 06.06.2018

gezeichnet

Steffen Richter
Schulverbandsvorsitzender

(Siegel)

**Schulverband „Grundschule Nordendorf“
Landkreis Augsburg**

Satzung für die
Benutzung der außerschulischen Betreuung
an der Grundschule Nordendorf

(AUßERSCHULISCHE BETREUUNGSSSATZUNG)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung,	2
§ 2 Aufgaben und Verwaltung der außerschulischen Betreuung	2
§ 3 Anmeldung und Aufnahme	2
§ 4 Betreuungsvereinbarung, Öffnungszeiten	3
§ 5 Aufsichtspflicht	3
§ 6 Besuchsregelung, Verhinderung an der Teilnahme, Krankheit	4
§ 7 Abmeldung, Kündigung	4
§ 8 Ausschluss aus der außerschulischen Betreuung	5
§ 9 Betretungsregelungen	5
§ 10 Unfallversicherung, Haftung	6
§ 11 Gebühren	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Satzung für die Benutzung der außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf

Der Schulverband „Grundschule Nordendorf“ erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 11 KommZG, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- (BayRS 2020-1-1-1) für die Einrichtung „außerschulische Betreuung an der Grundschule Nordendorf“ folgende

Satzung für die Benutzung der außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- 1) ¹Der Schulverband „Grundschule Nordendorf“ betreibt eine außerschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Nordendorf. ²Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2 Aufgaben und Verwaltung der außerschulischen Betreuung

- 1) Der Schulverband „Grundschule Nordendorf“ stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- 2) ¹Die Einrichtung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Nordendorf vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zum Nachmittagsunterricht oder bis zur Abholung. ²Die außerschulische Betreuung ist freitags geöffnet.
- 3) ¹Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. ²Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal.
- 4) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- 5) Kinder, die die außerschulische Betreuung besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.
- 6) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der außerschulischen Betreuung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- 1) ¹Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. ²Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
- 2) Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den örtlichen Verhältnissen und werden vom Schulverband „Grundschule Nordendorf“ im Benehmen mit der Schulleitung und der Leitung der außerschulischen Betreuung festgelegt.
- 3) Über Ausnahmen und Härtefälle entscheidet der Schulverband „Grundschule Nordendorf“.
- 4) ¹Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. ²Für das kommende Schuljahr ist der Antrag spätestens bis zum 31. Mai bzw. zu einem vom Schulverband „Grundschule Nordendorf“ festgelegten Abgabetermin bei der

Satzung für die Benutzung der außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf

Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf einzureichen. ³Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. ⁴Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.

- 5) ¹Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. ²Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- 6) ¹Die Aufnahme in die außerschulische Betreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind.
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - c) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.

³Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende Belege beizubringen.

- 7) Die Personensorgeberechtigten werden über die Aufnahme des Kindes schriftlich informiert.
- 8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 4. ³Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.
- 9) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende.
- 10) Eine spätere Aufnahme während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Betreuungsvereinbarung, Öffnungszeiten

- 1) ¹Die Betreuung findet an den örtlichen Schultagen grundsätzlich freitags von 11:00 Uhr bis 14:30 Uhr statt. ²Der gewünschte Umfang ist durch die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
- 2) Die Änderung des Betreuungsumfanges während des Schuljahres bedarf der Zustimmung des Schulverbandes „Grundschule Nordendorf“.
- 3) ¹Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind mit einer Frist von einem Monat zum 30. September und 31. Januar mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. ²Wenn sich Stundenplanänderungen auf die gebuchte Betreuungszeit auswirken, können Umbuchungen vorgenommen werden.
- 4) Während der allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die außerschulische Betreuung grundsätzlich geschlossen.

§ 5 Aufsichtspflicht

- 1) ¹Für den Heimweg gelten die gesetzlichen Regelungen des Schulweges. ²Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der außerschulischen Betreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. ³Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

Satzung für die Benutzung der außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf

- 2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- 3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 6 Besuchsregelung, Verhinderung an der Teilnahme, Krankheit

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die außerschulische Betreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht.
- 2) ¹Kann das Kind an der außerschulischen Betreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. ²Die Benachrichtigung der Schule reicht nicht aus.
- 3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die außerschulische Betreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 4) ¹Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der außerschulischen Betreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. ²Die Leitung der außerschulischen Betreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. ³Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. ⁴Die Wiederzulassung zum Besuch der außerschulischen Betreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- 5) Erkrankungen sollen im Übrigen der außerschulischen Betreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- 6) Wird die außerschulische Betreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7 Abmeldung, Kündigung

- 1) Das Ausscheiden aus der außerschulischen Betreuung während des Schuljahres erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- 2) ¹Eine Abmeldung während eines Schuljahres ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. ²Ab Mai ist eine Abmeldung nur bei Wegzug der Personensorgeberechtigten bei gleichzeitigem Wechsel des Schülers an eine andere Schule zulässig.
- 3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zulässig.
- 4) ¹Der Schulverband „Grundschule Nordendorf“ kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. ²Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. ³Vor Ausspruch einer Kündigung sind die

Satzung für die Benutzung der außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf

Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 8 Ausschluss aus der außerschulischen Betreuung

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der außerschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - d) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 2 Monatsgebühren im Rückstand sind,
 - e) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
 - i) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen,
 - j) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten.
- 2) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Schulverband Grundschule Nordendorf nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. ²Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.
- 3) Der weitere Besuch des Kindes kann bei Ziffer 1 d unter der auflösenden Bedingung, dass die Gebühren vor Beginn des Monats bezahlt werden, zugelassen werden.

§ 9 Betretungsregelungen

- 1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der außerschulischen Betreuung nicht betreten.
- 2) Der Aufenthalt in den Räumen der außerschulischen Betreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung oder Schulhausmeistern), gestattet.
- 3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen

Satzung für die Benutzung der außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf

der außerschulischen Betreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen des Schulverbandes Nordendorf aus.

§ 10 Unfallversicherung, Haftung

- 1) Kinder der außerschulischen Betreuung sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Schulverbandes Grundschule Nordendorf bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert.
- 2) Der Schulverband „Grundschule Nordendorf“ haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der außerschulischen Betreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) ¹Unbeschadet von Abs. 2 haftet der Schulverband „Grundschule Nordendorf“ für Schäden, die sich aus der Benutzung der außerschulischen Betreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet der Schulverband Grundschule Nordendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- 4) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind dem Schulverband Grundschule Nordendorf oder Dritten während der außerschulischen Betreuung schuldhaft zufügt.

§ 11 Gebühren

Für den Besuch der außerschulischen Betreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen außerschulischen Betreuungsgebührensatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Nordendorf, den 07.06.2018

gezeichnet

Elmar Schöniger
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Nordendorf

Landkreis Augsburg

Satzung über die
Erhebung von Gebühren
für die außerschulische Betreuung
an der Grundschule Nordendorf

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenerhebung.....	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
§ 4	Gebührenhöhe	3
§ 5	Fälligkeit.....	3
§ 6	Inkrafttreten.....	3

Gebührensatzung außerschulische Betreuung an der Grundschule Nordendorf

Der Schulverband Nordendorf erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 11 KommZG, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- (BayRS 2020-1-1-1) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG; BayRS 2024-1-1) für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Der außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf“ folgende Satzung.

zur außerschulische Betreuung an der Grundschule Nordendorf

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) ¹Der Schulverband Nordendorf erhebt für die Benützung seiner außerschulischen Betreuung an der Grundschule Nordendorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der außerschulischen Betreuung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „der außerschulischen Betreuung“ (z. B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der der außerschulischen Betreuung schriftlich abgemeldet werden (vgl. § 7 Mittagsbetreuungssatzung)
- (4) Die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

Gebührensatzung außerschulische Betreuung an der Grundschule Nordendorf

§ 4 Gebührenhöhe

1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

Zeitkategorie pro Woche	Gebühr pro Monat
1 – 2 Stunden pro Woche	20,- Euro
>2 Stunden bis 3,5 Stunden	30,- Euro

2) Die Gebühr für ein warmes Mittagessen beträgt 3,50 € pro Tag.

3) Die monatliche Benutzungsgebühr wird für einen max. Zeitraum von 10 Monaten im Jahr erhoben.

§ 5 Fälligkeit

¹Die Gebühren für die außerschulischen Betreuung und das Mittagessen sind jeweils im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig. ²Die Gebühr wird im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. ³Barzahlung ist nicht möglich!

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Nordendorf, den 07.06.2018

gezeichnet

Elmar Schöniger
Schulverbandsvorsitzender